

Schwyzer Strafgericht

## Zweifel an der Schuld des Sicherheitsbeamten: Freispruch

**Ein Sicherheitsbeamter der Firma Schilter stand gestern vor dem Schwyzer Strafgericht. Er war der Freiheitsberaubung angeklagt.**

Die Richter der Schwyzer Strafkammer hatten über einen Fall zu verhandeln, der sich am 28. Dezember 1998 im Mythen Center zugetragen hat. An diesem Tag fanden sich Mitglieder des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) im Center ein und verteilten das Gratismagazin «Mythen Post». Dieses enthielt einen Beitrag über die Pelztierhaltung. Die Aktion war gegen ein Modegeschäft gerichtet, das Winterjacken mit Pelzkragen verkaufte.

### Center verlassen

Die VgT-Mitarbeiter verteilten also ihre Zeitschrift. Dies entging auch dem Hausabwart des Centers nicht. Der zog einen Sicherheitsbeamten der Bewachungsfirma Schilter zu Hilfe. Dieser Beamte, nennen wir ihn S., bat dann die VgT-Mitglieder, das Verteilen der Zeitschriften einzustellen und das Center unverzüglich zu verlassen.

Bis zu diesem Punkt waren sich alle gestern vor Gericht erschienenen Parteien

über den Ablauf der Vorkommnisse einig. Was danach kam, da gingen die Meinungen der Staatsanwältin, der Verteidigung sowie des Zivilstrafklägers (VgT-Präsident Erwin Kessler erschien persönlich) auseinander. Auf jeden Fall führten die Vorkommnisse dazu, dass sich der Sicherheitsbeamte gestern vor Gericht wiederfand. Er wurde der Freiheitsberaubung angeklagt.

### Die drei Versionen

Was aber genau im Mythen Center geschehen war, dazu gibt es verschiedene Versionen:

**Version 1: Die Theorie der Staatsanwältin.** Der Sicherheitsbeamte S. habe den VgT-Exponenten B. angewiesen, die Verteilung der «Mythen Post» einzustellen und das Mythen Center zu verlassen. B. kam dieser Aufforderung aber nicht nach. Schliesslich wurde B. von S. gebeten sich auszuweisen. B. wollte aber zuerst einen Ausweis von S. sehen. Und S. hatte seinen Ausweis nicht dabei. Deshalb bat der Angeklagte den VgT-Ex-

ponenten, ihm in den Büro-Container auf dem Dach des Centers zu folgen. Der Sicherheitsbeamte rief dann per Funk einen Kollegen, der einen Ausweis dabei hatte. Danach soll S. den Container verlassen und B. für rund zehn Minuten dort eingesperrt haben: «S. hat nämlich

die Tür des Containers mit dem Schlüssel abgeschlossen. Erst als der Kollege von S. eintraf, hat er die Tür wieder aufgeschlossen und dann den Ort verlassen», so die Staatsanwältin.

**Version 2: Die Theorie des Zivilstrafklägers.** Laut Kesslers Theorie wurde VgT-Mann B., der gestern übrigens nicht an der Gerichtsverhandlung teilnahm, ebenfalls in den Container gebracht. Dort drohte S., dass er B. mehrere Stunden festhalten würde, wenn er nicht sage, für welche Organisation er tätig sei. Auch in dieser Version kam ein Arbeitskollege von S. zu Hilfe. Die beiden hätten dann B. in ein Verhör genommen. B. aber wollte sich nicht verhören lassen.

«Als alles nichts nützte, holte ein Sicherheitsbeamter eine Polaroidkamera. Er sagte, er müsse noch ein Bild von B. machen, dann könne B. gehen», so Kessler in seinem Plädoyer. B. weigerte sich aber. Da begann ein dritter Sicherheitsbeamter, der hinzugestossen war, den Exponenten an den Haaren zu packen und den Kopf von B. nach hinten zu reissen. Das Foto wurde gemacht, danach wurde der Geschädig-

te freigelassen mit dem Hinweis, er solle das Center sofort verlassen.

**Version 3: Die Theorie des Angeklagten und seines Verteidigers.** Der Angeklagte war sich gestern vor Gericht keiner Schuld bewusst, und auch sein Verteidiger plädierte auf Freispruch. «Ich habe die Türe nie abgeschlossen. Dazu hätte ich überhaupt keinen Grund gehabt», sagte B. gestern vor dem Gericht aus. Und sein Verteidiger meinte: «In diesem Fall steht Aussage gegen Aussage. Es gibt keinen Sachbeweis, dass mein Mandant die Tür wirklich abgeschlossen hat.» Denn sein Mandant sei mit VgT-Mann B. immer allein im Container gewesen.

### Drei Monate

Es waren also drei verschiedene Geschichten, die gestern dem Gericht vorgebracht wurden. In ihrem Plädoyer forderte die Staatsanwältin für den Angeklagten drei Monate Gefängnis bedingt. «Die Beweislage ist zwar dünn», befand die Staatsanwältin. «Trotzdem darf man nur unter bestimmten Umständen jemanden seiner Freiheit berauben.» Diese gesetzlichen Umstände seien in diesem

Fall nicht erfüllt. «Die Aussage des Geschädigten B. erscheint mir aber als glaubwürdig», so die Staatsanwältin.

Zivilstrafkläger Kessler wies darauf hin, dass Angestellte einer privaten Bewachungsfirma grundsätzlich keine polizeilichen Befugnisse hätten. «Bei Bedarf haben sie vielmehr die Polizei zu avisieren.» Im vorliegenden Fall sei der Geschädigte unrechtmässig festgenommen worden. Als komisch empfand Kessler, dass die gemachten Polaroid-Fotos verschwunden waren. Die Bilder konnten trotz einer Hausdurchsuchung bei der Bewachungsfirma Schilter nicht gefunden werden. Der Verteidiger schliesslich plädierte auf Freispruch. Dabei berief er sich auch auf den Grundsatz «im Zweifel für den Angeklagten». Es sei nirgends erwiesen, dass sein Mandant die Tür wirklich abgeschlossen habe.

### In dubio pro reo

Das Gericht sprach den Angeklagten frei. Dies mit der Begründung, dass das Gericht Zweifel an der Schuld des Angeklagten habe. «Das Gericht nimmt allerdings die Gefahr durch private Sicherheitsdienste sehr ernst: Gerade in diesem Bereich sollte mehr Gewicht auf die Instruktion der Mitarbeiter gelegt werden», merkte Gerichtspräsident Alois Spiller an.

SVEN GALLINELLI

---

**«Ich habe die Türe nie abgeschlossen. Dazu hätte ich überhaupt keinen Grund gehabt.»**

DER ANGEKLAGTE